

# GEMEINDE FERNITZ-MELLACH

Gemeindeamt 8072 Fernitz-Mellach, Grazer Straße 1

Telefon: 03135/52362 | Telefax: 03135/52362-22

E-Mail: [gde@fernitz-mellach.gv.at](mailto:gde@fernitz-mellach.gv.at) | Homepage: [www.fernitz-mellach.gv.at](http://www.fernitz-mellach.gv.at)



## Öffentliche Kundmachung

Gemäß §92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,  
LGB1. Nr. 115 in der Fassung LGB1. Nr. 131/2014  
wird kundgemacht:

## Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach

## Inhalt

Öffentliche Kundmachung.....	1
Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach .....	1
Inhalt .....	2
§ 1 - Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 2 - Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3 - Abfuhrbereich.....	4
§ 4 - Anschlusspflicht .....	4
§ 5 - Sammlung und Abfuhr .....	5
§ 6 - Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle).....	6
§ 7 - Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier).....	7
§ 8 - Sammelstellen.....	7
§ 9 - Durchführung der Abfallabfuhr.....	7
§ 10 - Straßenkehrriecht.....	8
§ 11 - Behandlungsanlagen.....	8
§ 12 - Eigentumsübergang .....	9
§ 13 - Duldungsverpflichtungen .....	9
§ 14 - Grundzüge der Gebührengestaltung.....	9
§ 15 - Gebühren und Kostenersätze.....	10
§ 16 - Grundgebühr.....	10
§ 17 - Variable Gebühr .....	10
§ 18 - Kostenersätze für zusätzliche Leistungen.....	11
§ 19 - Mehrwertsteuer.....	11
§ 20 - Vorschreibung und Stichtag .....	11
§ 21 - Verfahren – Zuständigkeit.....	11
§ 22 - Strafbestimmungen.....	11
§ 23 - Inkrafttreten .....	12
ANHANG 1 – Abfallannahme im Abfallwirtschaftszentrum gem. § 5 Abs. 4 und 5 der Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach .....	13
ANHANG 2 – Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle) gem. § 6 der Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach .....	13
ANHANG 3 - Soziale Regelungen.....	13

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 11. Dezember 2017 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F. und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach erlassen:

## **§ 1 - Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Fernitz-Mellach anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Fernitz-Mellach eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Fernitz-Mellach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung und hiezu berechtigter privater Entsorger.

## **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  - a. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  - b. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle)
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)

4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrschutt, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### **§ 3 - Abfuhrbereich**

- (1) Der Abfuhrbereich nicht das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fernitz-Mellach.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Fernitz-Mellach folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

#### **1. In der Katastralgemeinde Fernitz:**

Etschbachstraße Nr. 29, 31, 33: im Bereich der Einmündung der privaten Zufahrtsstraße in die Etschbachstraße

Mühlstraße Nr. 43, 47, 49: im Bereich der Einmündung der Zufahrt in die Mühlstraße

Schilfweg Nr. 6: im Bereich der Einmündung des Schilfweges in die Murbergstraße

#### **2. In der Katastralgemeinde Gnaning:**

Dorfstraße 37: im Bereich der Einmündung der privaten Zufahrtsstraße in die Dorfstraße

Etschbachstraße Nr. 84: zur Liegenschaft Etschbachstraße Nr. 80

Fichtenweg Nr. 6: im Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft Fichtenweg Nr. 3

Gnaninger Straße Nr. 52, 54: im Bereich der Einmündung der Zufahrtsstraße in die Gnaninger Straße

Kapellenweg Nr. 20: im Bereich der Einmündung des Kapellenweges in die Dorfstraße

Neubauerweg Nr. 6, 16: im Bereich der Einmündung des Neubauerweges in den Krenngraben

St.-Ulricher-Straße Nr. 16, 18, 38, 40: im Bereich der Einmündung der jeweiligen privaten Zufahrtsstraße in die St.-Ulricher-Straße

Tropbachweg Nr. 12, 20, 22: im Bereich der jeweiligen Einmündung der privaten Zufahrtsstraßen in den Tropbachweg

### **§ 4 - Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die

Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Fernitz-Mellach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## **§ 5 - Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. beim Altstoffsammelzentrum gemäß § 8 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (oder zusätzlich Abfallsammelsäcken) gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in die dafür bestimmten Container im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Fernitz-Mellach, Grieswiese 20, einzubringen.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Fernitz-Mellach, Grieswiese 20, abzugeben.

## **§ 6 - Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern bzw. zusätzlich in Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. mit Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 310 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 310 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Fernitz-Mellach diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis frei zu halten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Fernitz-Mellach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

### **§ 7 - Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)**

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 360 und 1100 Litern für Papier.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 430 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

### **§ 8 - Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Flachglas sowie Altmetall, Textilien sowie Altpapier) werden in der Gemeinde Fernitz-Mellach Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (gemäß §8 Abs. 1) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Als zentrale Sammelstelle für die im Anhang 1 festgelegten Abfälle und der dort bestimmten Form ist das **Altstoffsammelzentrum Fernitz-Mellach** am Standort **Grieswiese 20, 8072 Fernitz-Mellach** eingerichtet. Kenntnis über die Öffnungszeiten erhalten die Anschlusspflichtigen über die Gemeindezeitung, das Internet (Homepage der Gemeinde) und einen Abfuhrkalender.

### **§ 9 - Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht. Die Sammelbehälter der Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind am Tag der Abholung bis spätestens 5:00 Uhr bereitzustellen.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 12 Wochen reduziert werden.

- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 i.d.g.F.) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten April bis Oktober auf 2 Wochen und in den Monaten November bis März auf 4 Wochen reduziert werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll), von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen erfolgt zu den vom Gemeinderat festgelegten Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Fernitz-Mellach. Kenntnis über die Öffnungszeiten erhalten die Anschlusspflichtigen über die Gemeindezeitung, das Internet (Homepage der Gemeinde) und einen Abfuhrkalender.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

### **§ 10 - Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

### **§ 11 - Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 20.03.2013 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

- (1) Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):  
Schrott Reichl G.m.b.H., Industriestr. 1, 8471 Spielfeld  
Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz  
Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten  
Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
- (2) Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):  
Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach  
Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Poßnitzweg 5a, 8510 Stainz  
Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz  
FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- (3) Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):  
Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz  
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz  
FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf  
FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147  
GFG Abfallentsorgung GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
- (4) Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrrecht):  
Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz  
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz  
FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf  
FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147  
GFG Abfallentsorgung GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

- (5) Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):  
Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz  
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz  
FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf  
FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147  
GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

## **§ 12 - Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 13 - Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 14 - Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Fernitz-Mellach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur erstmaligen Entrichtung der Benützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigelegt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## § 15 - Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 16 - Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte (Nutzungseinheiten für Wohnzwecke) der Liegenschaft herangezogen. Ist die Anzahl der Haushalte zum Zeitpunkt der Vorschreibung nicht feststellbar, wird von der geringst möglichen Anzahl ausgegangen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt € 61,30. Betriebe und sonstige Einrichtungen werden den Haushalten gleichgestellt.
- (3) Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben.

## § 17 - Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

- a. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 122,50
Kunststoffgefäß	240 l	€ 171,30

Im Bedarfsfall können 200-l-Säcke für die zusätzliche Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen zugekauft werden. 1 Abfallsammelsack kostet € 4,40.

- b. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 62,40
Kunststoffgefäß	120 l	€ 93,40
Kunststoffgefäß	240 l	€ 186,90
Kunststoffgefäß	360 l	€ 280,40
Abfallcontainer	770 l	€ 599,60
Abfallcontainer	1100 l	€ 856,70

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,40.

c. für verwertbare Siedlungsabfälle (zusätzliche Altpapierbehälter)

Kunststoffgefäß	240 l	€	19,90
Kunststoffgefäß	360 l	€	29,90
Kunststoffgefäß	1100 l	€	91,20

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf die Anzahl der Haushalte der Liegenschaft bezogen.

### **§ 18 - Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z.B. Häckseldienst) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Fernitz-Mellach zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.
- (2) Für sogenannte Nachsteller - das sind Sammelsäcke und Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle, Sammelbehälter für Altpapier und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle, die nicht zeitgerecht bzw. nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurden und danach erneut angefahren werden müssen, wird eine Gebühr von € 35,00 je Sammelsack oder Sammelbehälter verrechnet.

### **§ 19 - Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

### **§ 20 - Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalbenützungsg Gebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

### **§ 21 - Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und Bundesabgabenordnung (BAO) BGB1.Nr. 194/1961 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

### **§ 22 - Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## § 23 - Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 12.12.2016 der Gemeinde Fernitz-Mellach, in Kraft seit 01.01.2017, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Karl Ziegler



Angeschlagen am: 17.12.2017 *fw*

Abgenommen am: 31.12.2017 *fw*

## **ANHANG 1 – Abfallannahme im Abfallwirtschaftszentrum gem. § 5 Abs. 4 und 5 der Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach**

Im Abfallsammelzentrum Fernitz-Mellach können während der Öffnungszeiten insbesondere nachstehend angeführte Abfälle, sofern diese nicht aus gewerblicher Tätigkeit stammen, in getrennter Form mittels gesondertem Kostenersatz, entsprechend dem aktuellen Tarifblatt, in Haushaltsmengen in die dafür vorgesehenen Container eingebracht werden.

- Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004 Bundesabfallwirtschaftsgesetz
- Altmetalle
- Verpackungsabfälle aus Karton, Metall, Kunststoff, Holz, Verbundstoff, Glas
- Bauschutt in einer Menge bis zu 1000 kg jährlich
- Altholz
- Eternit, Heraklith, Gipskarton
- Flachglas, z.B. aus Fenstern, Türen und Fahrzeugen
- Fenster nach vorheriger Entfernung der Verglasung
- Elektroaltgeräte getrennt nach den Gruppen - Kühlgeräte - Bildschirmgeräte - Großgeräte (z.B. Waschmaschine, E-Herd, Geschirrspüler, Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren,..) - Kleingeräte wie Fön, Radio, Mixer, Staubsauger,.... - Leuchtstofflampen
- Altspeseöl
- Motoröl
- Alttextilien und Schuhe
- Autobatterien
- Altreifen
- Biogene Abfälle (Wurzelstöcke, Grünschnitt)

## **ANHANG 2 – Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle) gem. § 6 der Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach**

Die Größe der zu verwendenden Müllbehälter orientiert sich an der Personenzahl pro Haushalt und beträgt für:

1-3 Personen	80 l
4-5 Personen	120 l
6-9 Personen	240 l
10-14 Personen	360 l

Bei Bedarf 770 l oder 1100 l (z.B. Siedlungen, Betriebe)

Für Betriebe und sonstige Einrichtungen gilt: 1 Vollbeschäftigter ist gleich 0,5 Einwohnerequivalent. Für Betriebe und sonstige Einrichtungen besteht eine Meldepflicht bis zum 30. Juni eines jeden Jahres hinsichtlich der Bekanntgabe der Anzahl der zum Stichtag 15. Juni des jeweiligen Jahres beschäftigten Arbeitnehmer.

## **ANHANG 3 - Soziale Regelungen**

- (1) Auf Antrag wird für alleinverdienende Ausgleichszulagenbezieher mit eigenem Haushalt die Grundgebühr in voller Höhe erlassen. Wenn der Ausgleichszulagenempfänger allein in einem Haushalt (1-Personenhaushalt) lebt, kann auf Antrag eine zusätzliche Ermäßigung in Höhe von 45 % auf die variable Gebühr eines 80 l Kunststoffgefäßes für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) gewährt werden.
- (2) Diese soziale Regelung wird nicht aus den Müllgebühren finanziert.